

Anhang 2 zum Konzept „Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“

## Handlungsgrundsätze für die interne Meldestelle

1. Jede Situation ist in ihrer Gesamtheit individuell. Es gibt keine Patentrezepte. Jede Handlung benötigt ein genau überlegtes, koordiniertes Vorgehen, das der individuellen Situation angepasst ist.
2. Entscheiden und handeln Sie nie im Alleingang und vermeiden Sie übereiltes Handeln. Arbeiten Sie möglichst früh mit weiteren Fachpersonen und spezialisierten Fachstellen (z.B. Fachstelle mira) zusammen.
3. Dokumentieren Sie die Meldung, das Vorgehen usw. Beachten Sie Sorgfalt in der Wortwahl!
4. Unterstützen Sie die Vertrauensperson (meldende Person) des Opfers. Diese soll nicht befragen oder ermitteln aber zuhören, Beziehung anbieten und begleiten.
5. Stellen Sie bei jedem Schritt das Wohl und den Schutz der Betroffenen ins Zentrum. Von Gewalt Betroffene sind ihrer Persönlichkeit und der Situation entsprechend in die Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Sie sollen soweit wie möglich über das Vorgehen und über ihre Rechte informiert werden.
6. Klären Sie, ob es möglicherweise weitere Opfer gibt.
7. Geben Sie keinerlei Informationen, Warnungen, Konfrontationen an Teams, andere Mitarbeitende, Bezugspersonen, Vorgesetzte, Eltern usw. weiter, solange Unklarheit besteht über den Tatbestand und den oder die Verdächtigten.
8. Vorverurteilungen sind zu vermeiden. Gewährleisten Sie Persönlichkeitsschutz (Opferschutz und Täterschutz). Bei offenem Verdacht auf sexuelle Gewalt ist auch der Schutz der beschuldigten Person zu beachten. Sorgen Sie eventuell für eine unabhängige, aussen stehende Begleitung, da nicht dieselben Personen Anliegen von Opfer und Beschuldigten vertreten können.
9. Untersuchen Sie einen möglichen Tatbestand nicht selber. Für die Untersuchung von Straftatbeständen bzw. Officialdelikten ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig. Auch die (Vor-)Abklärungen, ob Anzeige gemacht werden muss/soll/kann, soll in Zusammenarbeit und Absprache mit Fachstellen (z.B. Fachstelle mira) geschehen.
10. Halten Sie den Dienstweg ein und überschreiten Sie Ihre Kompetenzen nicht (Zuständigkeit für Anzeige, Kündigung, Medien usw.)!
11. Gewährleisten Sie eine Nachbetreuung des Opfers.
12. Abschluss: reflektieren Sie das Vorgehen.

Luzern, im April 2014

Quelle: Vorlage Vereinigung Cerebral Schweiz 2013